

EVA-MARIA HEINLE, *Hieronymus Freyers Anweisung zur Teutschen Orthographie*. Ein Beitrag zur Sprachgeschichte des 18. Jahrhunderts, Carl Winter Universitätsverlag, Heidelberg 1982, 376 S.

Die von Rolf BERGMANN angeregte und von Hans WELLMANN betreute Dissertation ist eine gediegene Einführung in Leben, Werk und Wirkung eines der bedeutendsten Grammatiker und Orthographen des 18. Jahrhunderts. Sie bezieht den geschichtlichen Hintergrund, die Zeitgenossen und die Arbeitsbedingungen FREYERS, der seit 1698 an den FRANCKESchen Stiftungen in Halle – und zwar von 1705 bis zu seinem Tode im Jahre 1747 als leitender Inspektor – tätig war, gründlich und oft weit ausholend in ihre Darstellung ein. In einer materialreichen Analyse wird schließlich geprüft, inwiefern FREYERS Grundsätze in den Drucken der mit den FRANCKESchen Stiftungen verbundenen CANSTEINSchen Bibelanstalt und in den Schulbüchern der Stiftungen durchgeführt wurden. Da Bibeln und Schulbücher wirksame Multiplikatoren von FREYERS Prinzipien bildeten, ist dieser Nachweis ihrer Praxiswirksamkeit von hohem Interesse. Dankenswerte Beigaben der Arbeit sind bibliographische Nachweise der erhaltenen FREYER-Drucke, aber auch die schönen Zusammenstellungen über Kollegen und Schüler FREYERS in Lehranstalten von Altruppin bis Züllichau in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Eingebettet in die aspektreiche und, wie der Titel es verspricht, in der Tat sprachgeschichtlich orientierte Darstellung ist die Analyse von FREYERS *Anweisung zur Teutschen Orthographie*. Genauer besprochen werden FREYERS Normierungsverfahren und seine Äußerungen über das Verhältnis des Hochdeutschen zu den Dialekten; wesentliche Grundlage des Hochdeutschen ist auch für FREYER das Meißnische, aber FREYERS Herkunft aus der Priegnitz und sein Schulbesuch in Kyritz, Perleberg und Berlin ermöglichen ihm eine angemessene und im ganzen auffällige Berücksichtigung auch nördlich-niederdeutscher Einflüsse. Besondere Aufmerksamkeit finden dann FREYERS orthographische Prinzipien (Pronuntiation, Derivation, Analogie und Usus scribendi), die Phonem-Graphem-Beziehungen, die sich aus FREYERS Entscheidungen erkennen lassen, die Ansichten zur Fremdwortschreibung, der Majuskelgebrauch, die Regelung der Interpunktion und Fragen der Morphologie und Syntax, die „für Freyer die Grundlage für die Orthographie bilden“ (S. 207). Zusammenfassende Äußerungen über FREYERS Stellung in der Orthographietheorie beziehen sich vergleichend auf die Vorgänger Fabian FRANGK und Johann BÖDIKER, den älteren Kollegen

in Halle Justinus TÖLLNER, die Zeitgenossen und gelegentlich auch Konkurrenten Friedrich Andreas HALLBAUER, Gottfried BEHRNDT und Johann Christian STEINBART und die einflußreichen Nachfolger Johann Christoph GOTTSCHED und Johann Christian ADELUNG.

Die von FREYER aus der älteren Tradition zusammengefaßten und geschickt verbundenen orthographischen Prinzipien haben im 18. Jahrhundert bedeutenden Einfluß gehabt. Ihre Formulierung variiert, ihre Geltung wurde kaum bestritten. Aus der nicht geringen Zahl der vergessenen Grammatiker sei als Beleg hier einmal Johann Gottlieb VORSATZ zitiert, dessen „Anweisung zur Deutschen Rechtschreibung, Nach den kritisch-historischen Beyträgen der Deutschen Gesellschaft in Leipzig abgefaßt“ (Hildburghausen und Meiningen 1745) sie so referiert: „Worauf hat man demnach in der Rechtschreibung Achtung zu geben? Auf vier Stücke: I. Auf die hochdeutsche Sprechart, Pronunciation, oder Dialectum. II. Auf die Herstammung, oder Derivation. III. Auf der Schriftgelehrten Schreibgebrauch oder Usum scribendi. IV. Auf die Sprachähnlichkeit, oder Analogie“ (a. a. O. S. 4). Hier sind gegenüber FREYER die beiden letzten Positionen vertauscht. Eva-Maria HEINLE hat die Häufigkeit der Berufung FREYERS auf die Prinzipien in Einzelentscheidungen ermittelt und ordnet hiernach, also nach der praktischen Bedeutsamkeit in Zweifelsfragen, Usus scribendi vor Pronuntiation, Derivation und Analogie. S. 143 sagt sie ausdrücklich, daß „dem Usus im allgemeinen und dem Usus scribendi im besonderen die größte Rolle zukommt und die übrigen Prinzipien, allen voran die Pronuntiation, nur ihn erklärende Funktion besitzen“. Die verschiedene Gewichtung der Prinzipien bleibt bis zu ADELUNG ein Problem. Zu ihrer Rezeption durch ADELUNG ist eine Bemerkung nötig. Die Autorin sagt: „In der ‘Vollständigen Anweisung’ umschreibt Adelung den Gebrauch geradezu als ‘herrschende Analogie’, womit er – über Freyer hinausgehend – die Analogie als eigenständige Regel ablehnt“ (S. 269). ADELUNG gehe so weit, FREYERS Prinzipien „nur in Aussprache und Gebrauch zusammenzufassen“ (S. 270). Das Ergebnis ihrer Arbeit zeige zudem, „daß Adelung das bis Freyer nicht explizit angesprochene Analogiegesetz als Grundprinzip ablehnt“ (S. 273). Hier soll nicht über die sehr alte Tradition des Analogieprinzips vor FREYER gerechnet werden, aber die Angaben über ADELUNGS Ansicht bedürfen der Präzisierung. Zunächst: Für ADELUNG bedeutet die Anwendung seiner vier Grundprinzipien (Sprachgebrauch, Analogie, Etymologie und Wohl laut) auf das Problemfeld der Orthographie nur einen Sonderfall, da diese Prinzipien in jeder Beziehung die „gesetzgebenden Theile in der Sprache“ (Lehrgebäude 1782, Bd. 1, S. 109ff.) darstellen. ADELUNG zieht den Analogiebegriff zur Klärung der Sprachentwicklung und zur Begründung von Entscheidungen des „Sprachlehrers“ deshalb in den unterschiedlichsten Problembereichen heran, so bei der Erörterung der Grundsätze des mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs, der Aussprache und Orthographie, der Morphologie, Syntax und Wortbildung, bei der Behandlung semantischer und sprachhistorischer Fragen. Es ist richtig, daß Adelung die Angemessenheit von Analogieschlüssen für Eingriffe in orthographische Zweifelsfragen sehr zurückhaltend beurteilt, aber im übrigen ist sein Analogiebegriff kein zweitrangiger Hilfsbegriff, sondern eine Größe von zentraler Bedeutung für die Sprachentwicklung. ADELUNG erkennt Analogie als unbewußt wirkenden Regelungsfaktor des Sprachsystems und als bewußt gewordene Regelungsgrundlage für den Sprachgebrauch, zwischen beiden vermittelt im Normalfall die „dunkle Empfindung“, nur im Sonderfall der bewußte Eingriff des Sprachlehrers. In diesem Sinn erwähnt ADELUNG „die Analogie, deren dunkele Empfindung die Menschen bey der Einrichtung und Ausbildung ihrer Sprache leitete“ (ebd. 1, XXV). Die Auswahl des Wirklichen aus dem Bereich des Möglichen läßt sich nicht durch deduktive Schlüsse erreichen: „nur der Sprachgebrauch kann mir zeigen, welcher Weg von einem Volke betreten worden, folglich welche Analogie in einer Sprache die einzige wahre und richtige ist“ (ebd. 2, 278). So verstanden wird der Analogiebegriff auch aus dem allgemein sprachphilosophischen Ansatz in die Auffassung von den individuellen Nationalsprachen übernommen. Die „deutsche Analogie“ ist der „deutsche Sprachgebrauch“ (ebd. 2, 327). „Das Eigene jeder Sprache muß in ihr selbst aufgesucht werden; die bemerkte Analogie gibt die Regeln, und die Abweichungen des Sprachgebrauchs machen die Ausnahmen von den Regeln aus“ (ebd. 1, 118). Gerade weil für ADELUNG der Sprachgebrauch, der „der höchste Gesetzgeber in allen Sprachen“ (ebd. 1, 98) ist, „die in einer Sprache allgemein angenommene Analogie“ (ebd. 2, 278) darstellt, wirkt das Analogieprinzip bei ihm in voller Kraft, aber eben – und dies zeigt

ADELUNGS neue wissenschaftsgeschichtliche Position – selten als Begründung der bewußten und willkürlichen Eingriffe des Sprachpflegers, sondern in der Regel als Entwicklungsprinzip der Sprache. Denn der Sprachlehrer „ist nicht Gesetzgeber der Nation, sondern nur der Sammler und Herausgeber der von ihr gemachten Gesetze . . . Er stellet die Sprache so dar, wie sie wirklich ist, nicht wie sie . . . seiner Einbildung nach seyn sollte. Er ehret den Sprachgebrauch in allen seinen Theilen“ (ebd. 1, 113f.). Er hat die Pflicht, „die Analogien aufzusuchen, nach welchen die Sprache . . . zu Werke gegangen ist, . . . zumahl da die Unkunde dieser Analogien täglich eine große Menge Mißgeburten . . . zur Welt bringt“ (ebd. 2, 211). Der Wandel der Sprachauffassung zwischen FREYER und ADELUNG zeigt sich gerade in solchen Entwicklungen von Grundbegriffen. Das nun mögliche Zurücktreten der Neigung zur bewußten Regelung und Neuerung im Einzelfall unter Berufung auf das Analogierecht bei ADELUNG zeigt aber zugleich die bedeutende Leistung der Generation FREYERS, die einen wesentlichen Anteil an der Normierungsleistung des 18. Jahrhunderts besaß. Der Verfasserin ist dafür zu danken, daß sie unsere Kenntnisse über die Position und Wirkung Hieronymus FREYERS wesentlich vertieft hat.

HARTMUT SCHMIDT